

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 03.09.2017

B e r u f u n g

des Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- der Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – SG.-Nr. R 87/15

Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – M 300/15 K

- die Beklagte und Berufungsbeklagte -

Aktenzeichen 1. Instanz: SG München, Az. **S 2 KR 482/15**, (S 2 P 159/15), **S 2 KR 267/16**, **S 2 P 74/16**

Der Kläger und Berufungskläger legt hiermit gegen das in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München am 06.07.2017 erlassene, und auf das auf den 07.07.2017 datierte, am 07.08.2017 förmlich zugestellte und vom Kläger am 09.08.2017 empfangene schriftliche Urteil

Berufung

ein.

Beigefügt sind:

- eine rechtsunwirksame „beglaubigte Abschrift“ des angefochtenen Urteils (**K SG64**),
- Wortprotokoll des Klägers zum Ablauf der mündlichen Verhandlung (**K SG59**),
- Erklärung des Klägers verlesen und zu Protokoll gegeben in mündlicher Verhandlung (**K SG60**)

2 Kopien

Anträge

Die Anträge sind identisch zum Hauptantrag mit den Unterpunkten I, II, III
und zum Hilfsantrag mit den Unterpunkten IV, V, VI

aus der dem SG München am 08.05.2016 zugesandten überarbeiteten Klagebegründung:
K SG23_20160508_Begleitschreiben an SG mit Stellungnahme & überarbeitete Klagebegründung.pdf
K SG26_20160508_Anlage 3_20160508_Anträge & Klagebegründung_V2 mit marker.pdf

Zusätzlich wird der Antrag gestellt:

VII: Das Urteil des SG München, gegen welches im vorliegenden Schriftsatz Berufung eingelegt wird, wird aufgehoben und durch ein gesetzes- und verfassungskonformes Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes ersetzt.

Begründung

Die **Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG**. Die Berufung ist laut Urteil durch das Sozialgericht München (**K SG64, Rechtsmittelbelehrung, Satz 1**) zugelassen. Sie bedarf aber ungeachtet dessen lt. § 144 Abs. 1 SGG dieser Zulassung nicht, denn der Streitwert beträgt (mindestens, weil er jährlich erhöht wird) 18.158,81 Euro (**K SG26, Kap. 1.2**); im Übrigen betrifft die Berufung durch die Umlage auf 120 Monate laufende Leistungen für mehr als ein Jahr.

I. Verfahrensmängel

Der Begründung der Berufung liegen eine Reihe von **Verfahrensmängeln** zugrunde, die in dem Verfahren in 1. Instanz vor dem Sozialgericht München zu verzeichnen waren; diese werden nachfolgend detailliert.

Zitat aus Jansen, **SGG § 103** *Offizialmaxime* (HI763870) Normenkette SGG § 103, Rz.1:
*„§ 103 ist die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift. Der in ihr zum Ausdruck kommende **Untersuchungsgrundsatz** ist für das gerichtliche Vorgehen in allen Gerichtsbarkeiten, die zuständig für öffentlich-rechtliche Streitfälle sind, im Allgemeinen bestimmend, ...“*

In der schriftlichen Urteilsbegründung steht (**K SG64, Entscheidungsgründe 2, Satz 1**)
„Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass in den vorliegenden Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes Anwendung finden.“

Das ist in seiner Naivität fast schon lustig. Der Kläger weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gültigkeit von Gesetzen nicht vom Wohlwollen des VR Lillig abhängt. Z.B. ist die ZPO an vielen Stellen des SGG sogar explizit inkludiert. Auch gelten das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz für alle, also auch für den Vorsitzenden Richter (nachfolgend kurz; **VR**) Lillig (siehe hierzu Punkt II.)

1) Der Kläger fertigte am Tag der mündlichen Verhandlung am 06.07.2016 und an den 2 folgenden Tagen ein Wörtliches Protokoll des Ablaufes der Verhandlung an (**Anlage K SG59**). Um die Genauigkeit zu erreichen, waren auf Bitten des Klägers genügend Zeugen bei der Verhandlung anwesend.

Die Weigerungshaltung der Protokollantin gegenüber dem Kläger war ein erstes Signal, das das Gericht nicht die Absicht hatte, ein gesetzeskonformes Protokoll zu erstellen (**K SG59, Rn31 – Rn38**).

Spätestens seit der Behandlung nach dem mündlichen Vortrag der „Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München“
(**Anlage K SG60_20170706_Erklärung Dr. Rüter zur Verhandlung SG München.pdf**)
war offensichtlich, dass der VR Lillig jeden Protokollierungsvorgang dazu nutzen würde, um das vom Kläger Gesagte manipulierend zu ändern. Aus „... deswegen **fordere** ich das Gericht auf meinen Anträgen I, II, III des Hautantrages **zuzustimmen**“ wird durch VR Lillig „... und die Anträge wie am Ende der Erklärung das Gericht **bittet zu würdigen**“ (**K SG59, Rn65 – Rn77**).

[§ 160 Inhalt des Protokolls](#)

(1) *Das Protokoll enthält [...]*

(2) *Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.*

Die Erklärungen des Klägers (**K SG59, Rn42 – Rn62**; insbesondere **Rn51, Rn53, Rn57**) sind wesentliche Vorgänge. Die Feststellung des Klägers nach der Erklärung, dass die Beklagte den Argumenten aus der Klagebegründung an keiner einzigen Stelle widersprochen hat (weil sie keine Argumente zum Widersprechen hat) und somit die Klagebegründung nach § 138 ZPO vollumfänglich anerkannt hat (**K SG59, Rn74 - Rn77**) sind sehr wesentliche Vorgänge.

Die am 10.07.2017 übersandte „Niederschrift“ ist nicht rechtsgültig unterschrieben; das ist offensichtlich ein Grundprinzip bei SG München (**K SG61**; siehe auch Verfahrensmangel 2). Ungeachtet dessen hat der Kläger sofort nach Erhalt dem SG München am 12.07.2017 mitgeteilt, dass er diese „Niederschrift“ nicht als Protokoll der Verhandlung am 06.07.2017 anerkennt (**K SG62**).

Verfahrensmangel 1: Somit hat die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig die § 122 SGG i.V.m. §§ 159 (1), 160, 162 ZPO missachtet**. Es gibt kein von allen Parteien akzeptiertes und vor allem die gesetzlichen Vorgaben erfüllendes Protokoll der Abläufe am 06.07.2017; nicht weil der Kläger keines wollte, sondern weil der VR Lillig nicht willens war ein solches zu erstellen.

2) Mit Schreiben vom 24.07.2017 wurde das SG München vom Kläger explizit aufgefordert zur „Übermittlung einer vollständigen Ausfertigung des Urteils inklusive des Tatbestands und der Entscheidungsgründe, welches entsprechend § 317 (4) [ZPO] mit Unterschrift und Gerichtssiegel beglaubigt ist.“

Verfahrensmangel 2: Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** verweigerte generell die Übersendung rechtsgültiger Dokumente, und will sich dadurch möglicherweise der strafrechtlichen Verantwortung für seine Hoheitsakte entziehen. Er verweigerte hier konkret die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des schriftlichen Urteils und missachtete somit **§137 SGG** und **§ 317 ZPO**.

3) Auf der elektronischen Anzeige vor dem Sitzungssaal beim SG München wurde das Verfahren zu den Az. S 2 KR 482/15, S 2 159/15, S 2 KR 267/16 angekündigt.

Der Kläger machte den VR Lillig in der Verhandlung auf diesen Fehler aufmerksam (**K SG59, Rn30**). Der VR Lillig bleibt sich treu und behandelt, wie alles vom Kläger in der Verhandlung Gesagte, auch diesen Hinweis mit völliger Ignoranz.

Im mündlichen Urteil verbindet er eine erledigte Rechtssache (S 2 P 159/15) (**K SG05, K SG06**) mit zwei anhängigen Rechtssachen (S 2 KR 482/15, S 2 KR 267/16), dafür wird dann die ebenfalls unerledigte Rechtssache S 2 P 74/16 (**K SG15, K SG16**) gar nicht behandelt (**K SG59, Rn97**). Konsequenterweise wurde dieser Fehler im schriftlichen Urteil wiederholt (**K SG64, Aktenzeichen, Entscheidungsgründe 1 Satz 3, 2 Satz 2**).

Verfahrensmangel 3: Was das ergibt, ist fraglich. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtet mindestens **§ 113 (1) SGG**, es kann auch bedeuten, dass das Urteil des SG München rechtsungültig ist, denn die unter II abgewiesenen Klagen sind unter I so nicht verbindbar.

4) Im Anhang (s.u.) befindet sich eine „Kommentierung der Tatbestands-Beschreibung der SG Urteils“ (**K SG64**). Die Tatbestands-Beschreibung der mündlichen Verhandlung ist **K SG59 Rn13-Rn26** zu entnehmen.

Daraus ist zu schlussfolgern:

- Die Tatbestands-Beschreibungen der mündlichen Verhandlung und des schriftlichen Urteils sind extrem verschieden.
- In der mündlichen Verhandlung wurden, auch auf Nachfrage, nur die Beklagten-Akten verwendet.
- Zur Verbesserung der Beschreibung des Tatbestandes (gemäß § 136 Abs. 2 SGG) wurde im schriftlichen Urteil angeblich auch die Klagebegründung des Klägers hinzugezogen; glaubhaft ist das nicht.
- Die Tatbestands-Beschreibung auch des schriftlichen Urteils ist eine Ansammlung von Fehlern des VR Lillig und unbewiesenen Behauptungen der Beklagten.

D.h. das Gericht hat eine Beweiserhebung durchgeführt, ohne überhaupt die Klagebegründung und sämtliche weiteren Schriftsätze des Klagenden zur Kenntnis zu nehmen.

Verfahrensmangel 4: Der VR Lillig ist auch nach über 2 Jahren und zwei Monaten Laufzeit dieses Verfahrens nicht in der Lage eine einigermaßen stimmige Tatbestands-Beschreibung zu erstellen. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtete damit **§§ 103, 106, 112 (2) SGG**.

5) Im Schreiben vom 08.05.2016 hat der Kläger das SG München und damit hoffentlich auch die Beklagte darauf hingewiesen, dass sämtliche Tatsachen aus der Klagebegründung durch die Beklagte unwidersprochen sind und dass deshalb den Anträgen I, II, III des Hauptantrages des Klägers stattzugeben ist (**K SG24**). Von einer Aufforderung zur Erwidern an die Beklagte ist der Kläger jeden falls nicht unterrichtet worden (**K SG27**).

Die Beklagte behauptete mit dem Schreiben vom 15.06.2016 darauf einzugehen, sie tat es allerdings bei keinem einzigen Punkt (**K SG31**).

Darauf machte der Kläger am 30.06.2016 aufmerksam und wiederholte, dass sämtliche Tatsachen aus der Klagebegründung nach wie vor unwidersprochen sind (**K SG33**).

Die Beklagte wiederholte am 05.09.2016 unzutreffender Weise, sie habe schon Stellung genommen (**K SG43**).

Am 13.08.2016 wurde das SG München vom Kläger aufgefordert nachzuweisen, dass die schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme mit Frist an die Beklagte erfolgt ist (**K SG45**). Das SG München hat die Aufforderung ignoriert.

Am 13.09.2016 machte der Kläger erneut darauf aufmerksam und wiederholte, dass sämtliche Tatsachen aus der Klagebegründung nach wie vor unwidersprochen sind (**K SG46**).

Nachdem die vollständig nicht widerlegten/nicht widerlegbaren Tatsachen der Klagebegründung im mündlichen Verfahren durch die Erklärung des Klägers (**K SG60**) wiederholt wurden, antwortete die Beklagten Vertreterin „Wir erkennen jetzt erstmal gar nichts an, hähä. Nur weil wir uns ja zu bestimmten Punkten nicht geäußert haben“ (**K SG59 Rn72-Rn85**).

Auch hier verweigert VR Lillig eine Sachaufklärung durch die Beklagte zu fordern (**K SG59-Rn86**).

Verfahrensmangel 5: Der VR Lillig hat keinerlei Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung betrieben, keinerlei Stellungnahmen zu den Argumenten des Klägers eingefordert und schlichtweg die Klagen und ihren sachlichen Inhalt einfach ignoriert. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtete damit **§§ 103, 104, 106, 106a, 112 (2), 117, 121 SGG und §§ 138, 275-277 ZPO**.

6) Am 21.05.2016 hat der Kläger entsprechend §§ 423, 424 ZPO zwei Beweisanträge gestellt:

Antrag_1: Vorlegung der schriftlichen Mitteilungen der Allianz Lebensversicherung AG als Beweis, dass die Mitteilungen durch die Versicherung so erfolgt sind, wie von der Beklagten behauptet.

Antrag_2: Vorlegung von Vertragsmustern zu den 5 Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung nach BetrAVG als Beweis, dass die Behauptung während der Gesetzesänderung, mit der Änderung solle eine bestehende Lücke zur Beitragsvermeidung bei Versorgungsbezügen geschlossen werden, der Wahrheit entspricht. (**K SG29**)

In Schreiben vom 30.06.2016 (**K SG33**) und erneut am 31.07.2016 (**K SG36**) weist der Kläger erneut darauf hin, dass der **Vorlegungspflicht** nach § 423 ZPO nicht nachgekommen wurde.

Am 13.08.2016 wurde das SG vom Kläger aufgefordert nachzuweisen, dass die schriftliche Aufforderung zur Bearbeitung mit Frist an die Beklagte erfolgt ist (**K SG45**). Das SG München hat die Aufforderung ignoriert.

Verfahrensmangel 6: Der VR Lillig hat keinerlei Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung betrieben, keinerlei Stellungnahmen zu den Argumenten des Klägers eingefordert und schlichtweg die Klagen und ihren sachlichen Inhalt einfach ignoriert. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtet damit **§§ 103, 104, 106, 106a, 112 (2), 117, 121 SGG und §§ 423, 424 ZPO**.

7) die mit dem Hilfsantrag und seinen Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage wurde einfach nicht behandelt. Die Klage wird ohne ein Wort darüber zu verlieren abgewiesen (**K SG59-Rn105-Rn109**).

Verfahrensmangel 7: Der VR Lillig verweigerte die Behandlung einer Rechtssache in mündlicher Verhandlung. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtete damit **§§ 103, 106, 117, 121, 128 (2) SGG**

II. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Relevanz

Die vorsätzlich aufgestellten unwahren Behauptungen in der Tatbestands-Beschreibung und die Behauptungen, Feststellungen, Schlussfolgerungen der Urteilsbegründung, sind kein Thema für die sozialgerichtliche Auseinandersetzung.

Es dürfte allerdings außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen des VR Lillig der 2. Kammer des SG München auch unter den strafrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe eines Strafgerichtes und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es dürfte ebenfalls außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen der VR Lillig der 2. Kammer des SG München auch unter den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es darf allerdings jede Person in einem Sozialgericht darüber nachdenken, ob sie den Tatbestand gut so findet. Damit dieses Nachdenken unterstützt wird, wird der Kläger die strafrechtliche und verfassungsrechtliche Bewertung separat durchführen und selbstverständlich auch der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stellen.

(Dr. Arnd Rüter)

7) die mit dem Hilfsantrag und seinen Unterpunkten IV, V, VI am 08.05.2016 eingereichte Eventualklage wurde einfach nicht behandelt. Die Klage wird ohne ein Wort darüber zu verlieren abgewiesen (K SG59-Rn105-Rn109).

Verfahrensmangel 7: Der VR Lillig verweigerte die Behandlung einer Rechtssache in mündlicher Verhandlung. Die **2. Kammer des SG München unter dem VR Lillig** missachtete damit §§ 103, 106, 117, 121, 128 (2) SGG

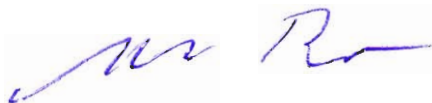
II. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Relevanz

Die vorsätzlich aufgestellten unwahren Behauptungen in der Tatbestands-Beschreibung und die Behauptungen, Feststellungen, Schlussfolgerungen der Urteilsbegründung, sind kein Thema für die sozialgerichtliche Auseinandersetzung.

Es dürfte allerdings außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen des VR Lillig der 2. Kammer des SG München auch unter den strafrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe eines Strafgerichtes und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es dürfte ebenfalls außer Frage stehen, dass die Verhaltensweisen der VR Lillig der 2. Kammer des SG München auch unter den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind. Dies ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts und ist hier nicht weiter zu betrachten.

Es darf allerdings jede Person in einem Sozialgericht darüber nachdenken, ob sie den Tatbestand gut so findet. Damit dieses Nachdenken unterstützt wird, wird der Kläger die strafrechtliche und verfassungsrechtliche Bewertung separat durchführen und selbstverständlich auch der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stellen.



(Dr. Arnd Rüter)

Kommentierung der Tatbestands-Beschreibung der SG Urteils

(K SG64_20170809 empfangen_20170807 zugestellt_20170706_Urteil SG München.pdf)

Die zitierten Textpassagen des Urteils vom 06.07.2017 werden nachfolgend *kursiv schwarz* dargestellt.

„Tatbestand“:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Kapitalauszahlung über 39.404,17 Euro ab dem 01.02.2015 und eine Kapitalauszahlung in Höhe von 62.326,96 Euro ab dem 01.11.2015 in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Beitragsberechnung Berücksichtigung finden muss.“

Das ist **falsch**, der zweite Betrag ist korrekt 62.325,86 Euro

„Der am 11.04.1950 geborene Kläger ist Mitglied bei den Beklagten. Die Beklagte zu 1) ist gesetzliche Krankenkasse, die Beklagte zu 2) ist gesetzliche Pflegekasse. Beide haben gemeinsam am 28.01.2015 ab dem 01.02.2015 einen monatlichen Beitrag zur gesetzlichen Kraken- und Pflegeversicherung von insgesamt 58,62 Euro auf 120 Jahre festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 09.02.2015 Widerspruch eingelegt. Beide Beklagte haben mit Bescheid vom 30.10.2015 ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre einen monatlichen Beitrag von 151,32 Euro in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung festgesetzt. Hiergegen hat der Kläger am 20.11.2015 Widerspruch eingelegt.

Beide Beklagten haben mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 den Widerspruch des Klägers hinsichtlich des Bescheides vom 30.10.2015 zurückgewiesen.

*Beide Beklagte haben wiederum mit **weiterem** Widerspruchsbescheid vom **27.03.2016** den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 28.01.2015 zurückgewiesen.“*

Das ist **falsch**, richtig ist

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.03.2015 wurde der Widerspruch vom 28.01.2015 zurückgewiesen (**K SG02**).

Mit einem weiteren Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 wurde der Widerspruch vom 30.10.2015 zurückgewiesen.

Ab hier beginnt die Wiederholung der **Begründungen der Beklagten** aus den Widerspruchsbescheiden

„Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Kläger seit dem 01.12.2014 aufgrund Bezug einer gesetzlichen Rente bei den Beklagten in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung pflichtversichert sei.

*Die Beklagte **sei** hinsichtlich des Auszahlungsbetrages von 39.404,17 Euro am 28.01.2015 von der Allianz Lebensversicherung AG per Datensatz über die Auszahlung einer Kapitalleistung aus **betrieblicher Altersversorgung** am 01.02.2015 informiert worden. Am 27.10.2015 habe die Allianz Lebensversicherung AG die Beklagten per Datensatz über die Auszahlung freier Kapitalleistungen aus einer **betrieblichen Altersversorgung** in Höhe von insgesamt 62.325,86 Euro am 01.10.2015 an den Kläger unterrichtet.“*

Das ist eine **unbewiesene Behauptung**, deren Beweis die Beklagte beharrlich verweigert (siehe **Verfahrensmangel 6**). Die zwei Auszahlungen betrafen die Kapitalerträge dreier Kapitallebensversicherungen.

*„Nachdem der Kläger bei der Beklagten zu 1) seit dem 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert **sei, sei***

*die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreiche (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V), auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 SGB V gelte die Regelung des § 229 SGB V entsprechend. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (**Versorgungsbezüge**) würden auch **Renten der betrieblichen Altersversorgung** zählen, soweit sie wegen der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Nr.*

5 SGB V). Nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelte das Einhundertzwanzigstel der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßige wiederkehrende Leistung träte oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden wäre. Nach der Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch Gesetz vom 14.11.2003 (BGBl I S. 2190) würden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab dem 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen: somit seien ab der Auszahlung der Kapitalleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Für die Beitragsbemessung der sozialen Pflegeversicherung gelte dies über die Verweisung des § 57 Abs. 1 SGB XI. Die Verwendung der ausgezahlten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch den Kläger würde für die Beitragspflicht nicht ausschlaggebend sein.“

Dieser Absatz entspricht den Begründungen der Beklagten aus den Widerspruchsbescheiden (K SG02 = K3.a (=K SG02), II. Abs. 2, 3, 4; K3.b, II, Abs. 2, 3, 4)

Hier endet die Wiederholung der Begründungen der Beklagten aus den Widerspruchsbescheiden Bei **gebotener Neutralität** der SG München hätte die Gegenargumentation des Klägers aus der Klagebegründung einen mindestens ebenso großen Raum einnehmen müssen; sie wurde aber völlig ignoriert.

„Hiergegen richten sich die Klagen des Klägers, die durch seinen damals Bevollmächtigten am 27.04.2015 erhoben wurden und gegen die Beklagte zu 1) das Aktenzeichen S 2 KR 482/15 sowie vom gleichen Tage gegen die Beklagte zu 2) das Aktenzeichen S 2 KR 482/15 erhalten haben.“

Das ist falsch, das Az. zu 2) war S 2 P 159/15.

„Weiter wurde am 21.02.2016 Klage erhoben gegen die Beklagte zu 1), die das Aktenzeichen S 2 KR 267/16 erhalten hat und vom gleichen Tag gegen die Beklagte zu 2), die das Aktenzeichen S 2 P 74/16 erhalten hat. Im Rechtsstreit S 2 P 74/16 ist ein Unterwerfungsvergleich geschlossen worden.“

Das ist falsch, der Rechtsstreit S 2 P 159/15 ist durch Unterwerfungsvergleich geschlossen (K SG05, K SG06), ein Unterwerfungsvergleich im Rechtsstreit S 2 P 74/16 wurde durch den Kläger abgelehnt (K SG15, K SG16).

„Mit Beschluss vom 02.03.2016 hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens der noch laufenden Rechtsstreitigkeiten angeordnet. Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht wurde mit Beschluss vom 26.06.2016 Az. L 4 KR 126/16 B zurückgewiesen.“

Das ist falsch,

„Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 13.04.2017, Aktenzeichen 1 BvR 610/07) hat die Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts von 23.06.2016 L 4 KR 126/16 B, L 4 P27/16 B und den Beschluss des Sozialgerichts München vom 02.03.2016, S 2 KR 482/15 und weitere Beschlüsse und Verfügungen/Schreiben des Oberlandesgerichts München, des Sozialgerichts München und der Beklagten zu 1) und 2) sowie gegen das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003, gegen den Beschluss des Bundestages vom 28.04.2016, den Beschluss der 3. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010, den Beschluss der 2. Kammer des 1. Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2008 sowie gegen die Urteile des Bundessozialgerichts vom 12.11.2008, vom 25.04.2007 und vom 13.09.2006 nicht zur Entscheidung angenommen. Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).“

Aus dem Beschluss vom 13.04.2017, Az. 1 BvR 610/07 ist die nachfolgend angegebene Information nicht zu entnehmen, d.h. das SG München identifiziert nicht seine Informationsquelle. Da der Kläger seine Verfassungsbeschwerde kennt, darf er nachhelfen. Es geht in der Verfassungsbeschwerde nicht um Beschwerden gegen Beschlüsse, sondern um Beschwerden gegen Grundrechtsverletzungen infolge dieser Hoheitsakte. Das muss man als Sozialrichter nicht verstehen, aber

dann sollte man in Urteilen des SG die Finger von solchen Versuchen lassen. In der obigen extrem verkürzten Darstellung wird es einfach nur noch **falsch** und sehr peinlich. Im Übrigen ist es ein Beweis dafür, dass es auch bei Personen aus dem Bundesverfassungsgericht kriminelle Energie gibt.

Das das SG München in seinen Urteilen insbesondere die Artikel 20 (3) und 97 (1) GG einzuhalten hat, wäre daraus zu schlussfolgern, die Verfassungsbeschwerde des Klägers geht den VR Lillig nichts an. Das allerdings hat der Kläger auch schon mit Schreiben vom 08.06.2017 mitgeteilt (**K SG57**), man sieht, es hat nicht geholfen.

„Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 06.07.2017 beantragt der Kläger:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2015 und vom 30.10.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und vom 20.11.2015 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte hat entsprechend den Bescheiden bereits geleisteten Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.
3. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.“

Das ist **falsch**. Diesen Hauptantrag mit den drei Unterpunkten hat der Kläger im überarbeiteten Dokument „Anträge & Klagebegründung“ (K SG26) bereits zum zweiten Mal gestellt/wiederholt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger das Gericht aufgefordert diesen Anträgen zuzustimmen, nachdem er erläutert hat, warum eine gesetzeskonforme Entscheidung unter Beachtung von § 138 ZPO (**K SG60**) nur so ausfallen kann (**K SG59, Rn74-Rn77**)

„Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klagen abzuweisen.“

Die Beklagten widersetzen sich dem klägerischen Begehren unter Bezugnahme auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden Gründe der Widerspruchsbescheide.“

Der letzte Satz ist eine Bezugnahme auf den Ablauf der mündlichen Verhandlung (**K SG59, Rn79 – Rn83**). Wenn das Gericht eine solche Bezugnahme hier machen will, obwohl es eine Protokollierung dieser wichtigen Aussagen verweigert hat, dann doch bitte mit der gebotenen richterlichen Neutralität. Dann fehlt als zweite Aussage: In diesen Gründen der Beklagten wird zum wiederholten Mal die „Auszahlung eines Versorgungsbezuges aus einer betrieblichen Altersversorgung“ behauptet; dem widerspricht der Kläger ganz entschieden und fordert die Beklagte auf, als Beweis die „Versorgungszusage der Firma“ vorzulegen (**K SG59, Rn84 – Rn84**).

*„Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Beklagtenakten **die Akten des anhängigen Sozialgerichtsverfahrens** sowie die Akte L 4 KR 126/16 B des Bayerischen Landessozialgerichts. Zur **Ergänzung des Tatbestandes** wird vor allem hinsichtlich den Schriftsatz zur Klagebegründung auf den **gesamten Akteninhalt gemäß § 136 Abs. 2 SGG** Bezug genommen.“*

§ 136 SGG

„(2) Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.“

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** („beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren ...“), denn

- a) In der „Terminsmittteilung“ am 19.06.2017 zur mündlichen Verhandlung wird mitgeteilt „Zur Beweiserhebung sind nachstehend folgende Akten und Unterlagen beigezogen: 1 Bd. Beklagtenakten, 1 Bd. Beklagtenakten (Bl. 1-21) (**K SG58**).
- b) In der mündlichen Verhandlung fragte der Kläger das Gericht massiv, welche Akten damit gemeint seien. Der VR Lillig bestätigte unbeirrt: „wir haben das, was wir von Herrn Tonhauser und seinen Mitarbeitern [Beklagte] bekommen haben“ (**K SG59, Rn31 – Rn38**).
- c) Die obigen Informationen über den Verfassungsgerichtsbeschluss kann das Gericht nicht aus den öffentlich zugänglichen Informationsquellen bezogen haben. D.h. es gab hier weitere beigezogene Akten, die nicht benannt werden
- d) Selbst wenn der VR Lillig zur Ergänzung der obigen Tatbestands-Beschreibung im schriftlichen Urteil die Klagebegründung zu Hilfe genommen hat (was offensichtlich auch nicht viel geholfen hat), hat er das ganze Vorbringen des Klägers und dessen Argumente einfach ignoriert.